



Neue FAQ:

- *Krankenhausunterricht*
- *Internate*
- *Berufsbildende Schulen*

Schulen, Schülerinnen und Schüler

Welche Schulen sind von der Schulschließung betroffen?

Alle Schulen in Rheinland-Pfalz, unabhängig davon, ob es sich um staatliche, kommunale oder Schulen in privater Trägerschaft handelt.

Zur Regelung an Förderschulen: Siehe „Notbetreuung“.

Die ADD hat zu schulorganisatorischen Fragen eine Hotline eingerichtet, diese ist unter der Nummer 0261/20546-13300 von Montag bis Donnerstag, 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr sowie Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr für Schulen erreichbar.

Wie werden die flächendeckenden Schulschließungen umgesetzt?

Ab Montag, den 16. März 2020, bis zum Ende der Osterferien sind die Schulen für den regulären Unterrichtsbetrieb geschlossen. In allen Schulen, außer den vom Gesundheitsamt bereits wegen akuter Fälle geschlossenen, wird eine Notbetreuung angeboten.

Warum werden die Schulen geschlossen?

Mit der Schließung von Schulen soll erreicht werden, dass sich das Coronavirus langsamer verbreitet. Je weniger Sozialkontakte stattfinden, desto weniger Übertragungsmöglichkeiten gibt es.

Besteht weiterhin Schulpflicht?

Selbstverständlich besteht weiterhin Schulpflicht. Zwar findet der reguläre Unterrichtsbetrieb nicht statt, aber die Kinder und Jugendlichen bleiben weiter



Schülerinnen und Schüler. Sie erhalten in der Zeit der Schließung von ihren Schulen pädagogische Angebote, die sie zuhause bzw. in der Notbetreuung nutzen sollen.

Die Zeiten zählen damit natürlich weiterhin auch für die Erfüllung der Schulpflicht insgesamt (diese beträgt in Rheinland-Pfalz grundsätzlich 12 Jahre, wenn nicht vorher ein qualifizierter Sekundarabschluss I erreicht wurde).

Wird weiter Krankenhausunterricht erteilt?

Auch die Erteilung von Krankenhausunterricht wird in allen Kliniken einschließlich der Tageskliniken bis zum Ende der Osterferien eingestellt. Dies bezieht auch die persönliche Teilnahme an Gesprächen mit dem medizinischen Personal (Abschlussgespräche, Entwicklungsgespräche usw.) in der Klinik ein.

Die im Krankenhausunterricht tätigen Lehrkräfte melden sich bitte bei der Schulleitung ihrer Stammschule. Diese entscheidet über deren dienstlichen Einsatz an der Schule bzw. beauftragt die Lehrkräfte mit der Erstellung von pädagogischen Materialien, die den stationär behandelten Kinder und Jugendlichen zur Verfügung gestellt werden können.

Internate

Internate sind zu schließen, dies gilt auch für Internate an Privatschulen. Ausnahmen gelten für die Abiturienten/-innen während der Prüfungstage der Abiturprüfung.

Eine Notbetreuung, insbesondere für minderjährige Schülerinnen und Schülern, die ohne das Internat keine Betreuung hätten, ist sicherzustellen bis die Eltern eine anderweitige Betreuung organisiert haben. Hierbei müssen strenge Hygiene-Auflagen erfüllt werden, die Schulen haben hierzu bereits detaillierte Informationen erhalten.

Notbetreuung



Für welche Schülerinnen und Schüler wird ein Betreuungsangebot eingerichtet?

- Oberstes Ziel ist, die Verbreitung des Corona-Virus in Rheinland-Pfalz zu verlangsamen. Das gelingt, wenn es möglichst wenig Sozialkontakte zwischen den Menschen gibt. Deshalb sind alle Schulen und Kitas des Landes seit Montag, dem 16. März 2020, für den regulären Betrieb geschlossen.
- Die Kinder müssen nun zu Hause betreut werden.

Wir appellieren an alle Eltern:

Es geht jetzt vorrangig darum, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und dafür die sozialen Kontakte auf ein Minimum zu beschränken. Helfen Sie mit! Schicken Sie Ihre Kinder nicht zur Schule und nicht zur Kita, wenn Sie die Betreuung zuhause sicherstellen können.

- Wenn eine häusliche Betreuung nicht oder nicht die gesamte Zeit möglich ist, können Väter, Mütter und andere Sorgeberechtigte eine Notbetreuung in Kita und Schule in Anspruch nehmen. Die Notbetreuung ist nicht auf bestimmte Altersgruppen oder Klassenstufen beschränkt.
- **Die Notbetreuung richtet sich**
 1. **vor allem** an Berufsgruppen, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, und zwar derzeit unabhängig davon, ob ein oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören. Zu diesen Gruppen zählen **zum Beispiel**
 - Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen,
 - Polizei,
 - Rettungsdienste,
 - Justiz und Justizvollzugsanstalten,
 - Feuerwehr,



- Lehrkräfte,
- Erzieherinnen und Erzieher,
- Angestellte von Energie- und Wasserversorgung und

2. auch an berufstätige Alleinerziehende **und** andere Sorgeberechtigte, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden (Härtefälle).

Dieser Katalog ist nicht abschließend. Für die Versorgung der Bevölkerung wichtig können auch andere Berufsgruppen, wie beispielsweise Angestellte im Lebensmittelhandel, sein.

- Ein Nachweis des Arbeitgebers oder sonstiger Stellen ist nicht erforderlich, solange von den jeweiligen Sorgeberechtigten glaubhaft versichert wird, dass ein Notbetreuungsbedarf besteht.
- Es wird fortlaufend ausgewertet, wie das Angebot der Notbetreuung an Kitas und Schulen angenommen wird. Derzeit machen die Eltern sehr verantwortungsvoll davon Gebrauch.
- Sollte sich in der nächsten Zeit zeigen, dass die Nachfrage deutlich steigt, die zu betreuenden Gruppen zu groß werden und dadurch die Sozialkontakte zu stark ansteigen, wird die Landesregierung nachsteuern und die Kriterien für die Inanspruchnahme der Notbetreuung präzisieren und enger fassen müssen.

Die Schulen haben bereits Informationen erhalten, wie die Notbetreuung zu organisieren ist. Diese enthalten auch Hinweise zum Infektionsschutz und zu Hygienemaßnahmen.

Notbetreuung an Förderschulen

Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche und /oder motorische Entwicklung haben einen besonderen Auftrag, die Eltern zu unterstützen. Diese Kinder und Jugendlichen sind eine besonders schützenswerte Personengruppe. Hier brauchen Eltern ggf. die Möglichkeit, mit einem größeren zeitlichen Vorlauf die



häusliche Betreuung ihrer Kinder zu organisieren. Die Förderschulen informieren die Eltern über die Organisation der Notbetreuung an der jeweiligen Schule, so dass die Eltern unter Berücksichtigung der Bedürfnisse ihres Kindes entscheiden können. Sollten Eltern die Versorgung bereits am Montag zufriedenstellend geregelt haben, können sie ihre Kinder selbstverständlich zuhause behalten.

Die in diesen Schulen besonders notwendigen Hygienemaßnahmen werden durch die enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Gesundheitsbehörden sichergestellt. Dazu gehört auch, dass die Gruppen entsprechend verkleinert werden. Die Schulaufsicht hat mit diesen Schulen unmittelbar Kontakt aufgenommen und zusammen mit dem jeweiligen Gesundheitsamt über die notwendigen Standards im Zusammenhang mit der Infektionshygiene beraten.

Wie viele Stunden täglich umfasst die Notbetreuung?

Die Notbetreuung soll sich grundsätzlich auf den Zeitraum der regulären Unterrichtszeit der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler erstrecken. An Ganztagschulen in Angebotsform und an verpflichtenden Ganztagschulen wird bei Bedarf auch eine Notbetreuung am Nachmittag eingerichtet. Für die Durchführung der Notbetreuung am Nachmittag gelten die gleichen Vorgaben z. B. hinsichtlich der Gruppengröße oder teilnehmenden Schülerinnen und Schüler wie für das Notbetreuungsangebot am Vormittag. Spezifische Fragen hinsichtlich der Ganztagschule in Angebotsform und verpflichtender Form werden in Kürze in den FAQs veröffentlicht.

Im Falle der Betreuenden Grundschulen ist die Organisation einer Notbetreuung vor Ort vom Träger des Angebots in Absprache mit der jeweiligen Schulleitung zu regeln. Es wird auch davon abhängen, wieviel Schülerinnen und Schüler in der Notbetreuung sind. Eine Praxis wird sich in den nächsten Tagen entwickeln.

Die Einteilung der Schülerinnen und Schüler in Gruppen erfolgt durch die jeweilige Schule.

Das Angebot der Notbetreuung der Förderschulen in verpflichtender Ganztagsform umfasst den gesamten Schultag der verpflichtenden Ganztagschule.

Wird es weiterhin Mittagessen in den Mensen geben?



Dies ist vor Ort vom Schulträger zu regeln und kann nicht pauschal beantwortet werden. Es wird auch davon abhängen, wieviel Schülerinnen und Schüler in der Notbetreuung sind. Eine Praxis wird sich in den nächsten Tagen entwickeln.

Muss ich das Mittagessen bezahlen, auch wenn mein Kind wegen der Schulschließung nicht daran teilnimmt?

Auch dies ist vor Ort zu entscheiden und kann nicht vom Bildungsministerium oder der Schulaufsicht geregelt werden.

Wie ist die Schülerbeförderung geregelt?

Dies muss vor Ort bei den Schulträgern, die für die Schülerbeförderung zuständig sind, erfragt werden. Ggfs. muss der Transport auch selbständig organisiert werden.

Die Schülerbeförderung für die Förderschulen ist grundsätzlich sichergestellt. Um den Einsatz effektiv planen und organisieren zu können, erheben die Schulleitungen den Bedarf bei den Eltern.

Wann kann ich mein Kind nicht in die Notbetreuung bringen?

Voraussetzung für die Teilnahme an der Notbetreuung ist, dass die Kinder

- keine Krankheitssymptome aufweisen,
- keinen Kontakt zu einer infizierten Person haben oder binnen der letzten 14 Tage hatten und
- sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen nach dem Aufenthalt als solches ausgewiesen worden ist. Sollten 14 Tage seit der Rückkehr aus diesem Risikogebiet vergangen sein und sie keine Krankheitssymptome aufweisen, ist eine Teilnahme möglich.

Im Zweifelsfall sollen Eltern ihre Kinder zuhause lassen.

Findet eine Notbetreuung auch in den Schulen statt, die das Gesundheitsamt bereits geschlossen hat?



Nein. Bei Schulen, die bereits durch das Gesundheitsamt geschlossen waren, sollte zunächst mit dem Gesundheitsamt geklärt werden, ob und ab wann eine Notbetreuung stattfinden kann.

Lehrerinnen und Lehrer

Müssen Lehrerinnen und Lehrer weiterhin zum Dienst kommen?

Die Anwesenheit des gesamten Kollegiums einer Schule über den Zeitraum der Schulschließungen hinweg ist in der Regel nicht notwendig. Die Schulleitungen vor Ort entscheiden anhand der Situation in der Schule, in welcher Weise und an welchem Ort die Dienstpflicht zu erbringen ist. Das hat die Schulaufsicht allen Schulen in Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 16. März 2020 mitgeteilt.

Die aktuelle Situation, in deren Folge jetzt Schulen flächendeckend geschlossen bleiben, ist für alle neu. Deshalb war es wichtig, dass die Lehrkräfte am ersten Tag der Schließungen vor Ort in den Schulen waren. In den Dienstbesprechungen, die am 16.03.2020 an allen Schulen in Rheinland-Pfalz stattfanden, ging es darum, sicherzustellen, dass drängende organisatorische Fragen geklärt werden, die sich aus der aktuellen Situation ergeben. Etwa wie und in welcher Form Unterrichtsmaterialien und Arbeitsaufträge an die Schülerinnen und Schüler übermittelt werden können und welche Unterrichtsmaterialien zusätzlich vorbereitet werden müssen, damit trotz der schwierigen Situation ein Bildungsangebot gewährleistet werden kann. Außerdem musste geklärt werden, wie eine Notbetreuung sichergestellt und wie diese Maßnahmen ausgestaltet werden. Nachdem diese Fragen geklärt wurden, ergibt sich, in welchem Umfang Lehrkräfte ihren Dienst auch von zu Hause aus verrichten können bzw. Zusammenkünfte in der Schule in bestimmten Konstellation notwendig erscheinen.

Es gilt weiterhin, dass Personen mit Vorerkrankungen oder Personen über 60 Jahre und Schwangere in Abstimmung mit der Schulleitung grundsätzlich Aufgaben von zu Hause aus übernehmen sollen. Davon unbenommen bleibt deren Teilnahme an den Abiturprüfungen, falls sie bereits z.B. zur Durchführung von Prüfungen eingeteilt sind.

Gilt das auch für Lehrpersonen mit Vorerkrankungen?



Personen, die ein erhöhtes Risiko (z.B. Personen mit Vorerkrankungen, mit unterdrücktem Immunsystem, mit akuten Infekten, Personen über 60 Jahre) für einen schweren Verlauf einer COVID-19 Infektion haben, sollen während der Schulschließung nicht in der Schule arbeiten, sondern in Abstimmung mit der Schulleitung andere Aufgaben von zuhause aus übernehmen. Gleiches gilt für Schwangere, auch wenn nach medizinischer Einschätzung bei ihnen nicht von einem erhöhten Risiko ausgegangen werden muss.

Finden Lehrerfortbildungen oder andere Veranstaltungen in der Zeit der Schulschließung statt?

Ab dem 16.3.2020 dürfen in Rheinland-Pfalz keine Veranstaltungen mehr mit über 75 Personen stattfinden. Auch Lehrerfortbildungen finden bis zum Ende der Osterferien nicht statt. Digitale Angebote der Lehrerfortbildungen wie Webinare

finden weiter statt. Nicht unbedingt notwendige dienstliche Besprechungen (z. B. Fachkonferenzen, Sitzungen, Beratungsgespräche) sollen ebenfalls nicht stattfinden oder über Telefon/ Videokonferenzen durchgeführt werden. Bei notwendigen Dienstbesprechungen mit mehr als 75 Lehrkräften müssen andere Format gefunden werden (z. B. in Gruppen).

Müssen auch Lehrkräfte in die Schulen, die Kinder zuhause zu betreuen haben?

Die Lehrkräfte sind weiter dienstverpflichtet. Sie sollten sich um eine alternative Kinderbetreuung bemühen. Wo dies nicht gelingt und Lehrkräfte nicht von zuhause arbeiten können, können die Kinder von Lehrkräften die Notbetreuung in ihrer Kita oder Schule in Anspruch nehmen.

Pädagogische Angebote

Wie können die Schulen das pädagogische Angebot sicherstellen, das für Schülerinnen und Schüler zu Hause gilt?



Die Lehrkräfte haben jetzt die Aufgabe, die pädagogischen Anforderungen und organisatorischen Notwendigkeiten dieser Ausnahmesituation alters-, unterrichts- und schulartspezifisch zu organisieren. Dabei ist sowohl ein pädagogisches Angebot im Rahmen der Notbetreuung zu erarbeiten und anzubieten als auch für die große Zahl der Schülerinnen und Schüler, die zu Hause bleiben.

Diese können in analoger Form (z.B. Schulbucharbeit, Arbeitsblätter) vorgelegt und in geeigneter Weise verteilt werden (z.B. an vereinbarten Übergabepunkten). Es können aber auch digitale Unterstützungsangebote genutzt werden. In den Schulen sind unterschiedliche Angebote im Einsatz. Dabei handelt es sich um digitale Lernangebote und Möglichkeiten zum Materialaustausch (z.B. die virtuelle Lernplattform Moodle, die von ca. 470 Schulen genutzt wird; MNS+ als Netzwerklösung ist an 518 Schulen verbreitet; an allen Grundschulen, die am Programm „Medienkompetenz macht Schule“ teilnehmen, gibt es die Grundschul-Box, Mailverteilerlisten etc.).

Der Unterricht soll mit digitalen Mitteln fortgesetzt werden: Wie kann man sich das konkret vorstellen?

Die Schulschließungen sind keine Verlängerung der Osterferien. Der Einsatz digitaler Medien kann wesentlich dazu beitragen, den Unterrichtsausfall aufzufangen. Schülerinnen und Schüler erhalten so Gelegenheit zur Vertiefung und Wiederholung, aber auch zur Erarbeitung neuen Stoffs.

Welche digitalen Kommunikationsmittel sich anbieten, kann nur vor Ort entschieden werden. Das Spektrum reicht von E-Mail bis hin zu virtuellen Klassenräumen auf der Lernplattform Moodle. Sollten alternative Angebote genutzt werden, ist darauf zu achten, dass die Datenverarbeitung im Auftrag der Schule erfolgt. An dem Angebot wird bereits vom Pädagogischen Landesinstitut (PL) in Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht gearbeitet. Das Pädagogische Landesinstitut hat bereits eine Hotline und eine gesonderte E-Mail-Adresse zur Beratung von Schulen eingerichtet, die während der Schließung entsprechende Angebote unterbreiten möchten (Telefonnummer 0261/9702-900 und -500, E-Mail: eschule@pl.rlp.de).

Wie wird sichergestellt, dass jeder oder jede ein Gerät hat, um den digitalen Unterricht zu nutzen?

Wir gehen davon aus, dass die große Mehrheit der Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern oder Sorgeberechtigte über entsprechende Endgeräte verfügt. Wo das nicht



der Fall ist, sind herkömmliche Kommunikationswege wie z.B. Telefon oder Briefversand geeignete Alternativen.

Prüfungen, Praktika und Ausbildung

Finden Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler sowie die fachpraktische Ausbildung an der Fachoberschule (FOS) weiterhin statt?

Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler finden bis auf weiteres nicht statt. Dies gilt sowohl für den allgemeinbildenden als auch für den berufsbildenden Bereich. Das einjährige gelenkte Praktikum für die Schülerinnen und Schüler in der Klassenstufe 11 der Fachoberschule wird bis zum Ende der Osterferien ausgesetzt. Den Schülerinnen und Schülern entstehen dadurch keine Nachteile. Das Ministerium für Bildung arbeitet an Regelungen, wie die versäumten Praktika kompensiert werden können.

Was passiert mit den Abschlussprüfungen?

Oberstes Ziel ist es, dass alle Schülerinnen und Schüler an allen Schularten faire Bedingungen erhalten und niemand durch die jetzige Situation benachteiligt wird.

Abiturprüfungen und sonstige Abschlussprüfungen werden in Abstimmung mit den Gesundheitsämtern grundsätzlich wie geplant durchgeführt. Insbesondere die Prüfungen für das mündliche Abitur können planmäßig ab dem 16. März stattfinden. Schulen, die diesen Termin aus organisatorischen Gründen nicht halten können, können die Prüfungen verschieben. Allen Schülerinnen und Schülern wird ermöglicht, ihre Prüfung abzulegen, ggf. auch zu einem späteren Zeitpunkt. Die Schulen haben die Abiturientinnen und Abiturienten über den Zeitpunkt für die mündliche Prüfung informiert.

Warum können Prüfungen stattfinden, besteht nicht eine Infektionsgefahr?

Sowohl bei mündlichen als auch bei schriftlichen Prüfungen kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abstand zwischen den Tischen und zur Prüferin/zum Prüfer, Einhalten der Hygienestandards) sichergestellt werden, dass Schülerinnen und Schüler durch die Teilnahme an der Abiturprüfung kein erhöhtes Infektionsrisiko



haben. Die Schulen sind über die Maßnahmen, die sie treffen müssen, bereits von der Schulaufsicht schriftlich informiert worden.

Wie wird mit fehlenden Leistungsnachweisen umgegangen?

Etwaige Sonderregelungen zu Abschlussprüfungen oder Leistungserhebungen, die aufgrund des Unterrichtsausfalls nötig werden, werden derzeit erarbeitet.

Die Schulen werden durch die Schulaufsicht informiert. Die Informationen werden auch auf der Homepage des Ministeriums für Bildung eingestellt.

Wie können sich Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen auf ihre Prüfungen vorbereiten?

Den Schülerinnen und Schülern soll durch die jetzige Situation kein Nachteil entstehen.

Schülerinnen und Schüler, die sich auf Abschluss- oder Abiturprüfungen vorbereiten, werden bei der Bearbeitung von Unterrichtsmaterialien etc. von ihren Lehrkräften im Rahmen der üblichen Unterrichtszeiten weiter unterstützt, etwa via E-Mail, Telefon, oder über die Lernplattformen.

Weiterführende Informationen werden den Schulen und der Öffentlichkeit schnellstmöglich auf der Homepage des Ministeriums für Bildung (einschließlich Bildungsserver) und der ADD zur Verfügung gestellt.

Haben die rheinland-pfälzischen Abiturientinnen und Abiturienten später Nachteile zu befürchten?

Nein. Die Kultusministerinnen und Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland haben in ihrer Sitzung am 12.3.2020 bereits vereinbart, dass die Abiturprüfungen gegenseitig anerkannt werden, auch wenn von Land zu Land ggf. Sonderregelungen bei der Abiturprüfung notwendig sein werden. Ob darüber hinaus weitere Sonderregelungen zu treffen sind, wird derzeit geprüft.

Die Wissenschaftsministerien der Länder haben zugesichert, dass auch die Fristen für die Zulassung für das Studium ggf. verlängert werden.



Berufsbildende Schulen

Müssen Auszubildende weiter in ihren Ausbildungsbetrieb, wenn die Berufsschule geschlossen hat?

Ja! Auszubildende haben einen Ausbildungsvertrag mit einem Betrieb und müssen diesen grundsätzlich auch erfüllen, es sei denn, der Betrieb entscheidet anders.

Wie können Berufsschulen das pädagogische Angebot trotz geschlossener Schulen sicherstellen?

Die Lehrkräfte haben die Aufgabe, ein pädagogisches Angebot für die häusliche Arbeit in dieser Ausnahmesituation zu organisieren.

Sie melden sich bei den Auszubildenden beispielsweise per Mail, per Telefon, per Post und in anderer Form, die für die Auszubildenden geeignet ist. Heute gibt es viele – vor allem gute digitale – Wege, damit die Schule die Lernaufgaben und Lernmaterialien zur Verfügung stellen kann.

Können Auszubildende während der Schulschließungen verstärkt im Betrieb eingesetzt werden?

Momentan gibt es Betriebe, die jede helfende Hand brauchen, weil sie für die Daseinsvorsorge der Menschen ganz wichtig sind. Die Betriebe können in diesem Fall bei der Berufsschule nachfragen, ob eine Freistellung ihrer Auszubildenden auch von der Bearbeitung des pädagogischen Angebots in häuslicher Arbeit möglich ist. Der Betrieb erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Schule.

Wenn dadurch mehr Stunden in der praktischen Ausbildung abgeleistet werden, wird zu einem späteren Zeitpunkt eine Regelung getroffen, die derzeit erarbeitet wird.

Absolvieren Schülerinnen und Schüler des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ), der Berufsfachschule 1 (BF 1) und der Höhere Berufsfachschule (HBF) während der Schulschließungen Praktika in Betrieben?

Nein. Damit den Schülerinnen und Schülern daraus keine Nachteile entstehen, werden derzeit auch hier entsprechende Regelungen erarbeitet.



Wie finden Unterricht und praktische Ausbildung in der Altenpflege und der Altenpflegehilfe bei geschlossener Schule statt?

Alten- und Pflegeheime, aber auch ambulante Dienste, die kranke und alte Menschen begleiten und betreuen, sind momentan besonders auf ihre Auszubildenden angewiesen. Deshalb wird die Ausbildung in der Altenpflege und der Altenpflegehilfe beim Ausbildungsträger grundsätzlich fortgeführt. Dabei spielt der Infektionsschutz hier eine besonders wichtige Rolle. Über den Einsatz der Auszubildenden in den Einrichtungen außerhalb von Unterrichtszeiten soll der Betrieb in Abstimmung mit der Schule entscheiden. Wenn dadurch mehr Stunden in der praktischen Ausbildung abgeleistet werden als erforderlich, wird zu einem späteren Zeitpunkt eine Regelung getroffen.

Klassen-, Kurs- und Schulfahrten

Können solche Fahrten stattfinden?

Bis zum Ende der Osterferien können Klassen-, Kurs- und Schulfahrten nicht stattfinden. Angesichts der Dynamik der Entwicklung rund um den Corona-Virus ist nicht zu erwarten, dass danach unmittelbar eine Entspannung der Lage eintritt. Fahrten dürfen daher erst dann gebucht werden, wenn die Schulaufsicht Entsprechendes mitteilt. Dies gilt auch für Fahrten ins Inland und innerhalb von Rheinland-Pfalz.

Wer übernimmt ggfs. Stornokosten?

Für stornierte Reisen in Risikogebiete werden die Stornokosten vom Ministerium für Bildung übernommen. Für alle anderen Reisen wird derzeit eine Regelung geprüft.

Andere Veranstaltungen

Können Abiturfeiern oder vergleichbare Veranstaltungen/Feste stattfinden?

Solange die Schulen geschlossen sind, wird es keine schulischen Veranstaltungen geben.



Darüber hinaus hat die Landesregierung Veranstaltungen mit Erlass vom 17.03.2020 untersagt (siehe https://msagd.rlp.de/fileadmin/msagd/Presse/Presse_Dokumente/200317_Erlass_wei_tere_Kontaktreduzierende_Massnahmen.pdf).

Studienseminare und Lehramtsprüfungen

Werden die Studienseminare auch geschlossen?

Nein. Ausbildungsveranstaltungen werden jedoch so organisiert, dass Anwärtnerinnen und Anwärter kein erhöhtes Infektionsrisiko haben.

Können alle Lehramtsprüfungen regulär stattfinden?

Mündliche Prüfungen im Studienseminar können stattfinden; Prüfungen in den Schulen müssen verschoben werden. Die Seminare werden dies eng mit den Anwärtnerinnen und Anwärtern kommunizieren und sie unterstützen.

Kindertagesstätten

- Oberstes Ziel ist, die Verbreitung des Corona-Virus in Rheinland-Pfalz zu verlangsamen. Das gelingt, wenn es möglichst wenig Sozialkontakte zwischen den Menschen gibt. Deshalb sind alle Schulen und Kitas des Landes seit Montag, dem 16. März 2020, für den regulären Betrieb geschlossen.
- Die Kinder müssen nun zu Hause betreut werden.

Wir appellieren an alle Eltern:

Es geht jetzt vorrangig darum, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und dafür die sozialen Kontakte auf ein Minimum zu beschränken. Helfen Sie mit! Schicken Sie Ihre Kinder nicht zur Schule und nicht zur Kita, wenn Sie die Betreuung zuhause sicherstellen können.

- Wenn eine häusliche Betreuung nicht oder nicht die gesamte Zeit möglich ist, können Väter, Mütter und andere Sorgeberechtigte eine Notbetreuung in Kita



und Schule in Anspruch nehmen. Die Notbetreuung ist nicht auf bestimmte Altersgruppen oder Klassenstufen beschränkt.

- **Die Notbetreuung richtet sich**

1. **vor allem** an Berufsgruppen, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, und **zwar derzeit unabhängig davon, ob ein oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören**. Zu diesen Gruppen zählen **zum Beispiel**

- Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen,
- Polizei,
- Rettungsdienste,
- Justiz und Justizvollzugsanstalten,
- Feuerwehr,
- Lehrkräfte,
- Erzieherinnen und Erzieher,
- Angestellte von Energie- und Wasserversorgung und

2. **auch an** berufstätige Alleinerziehende **und** andere Sorgeberechtigte, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden (Härtefälle).

Dieser Katalog ist nicht abschließend. Für die Versorgung der Bevölkerung wichtig können auch andere Berufsgruppen, wie beispielsweise Angestellte im Lebensmittelhandel, sein.

- Ein Nachweis des Arbeitgebers oder sonstiger Stellen ist nicht erforderlich, solange von den jeweiligen Sorgeberechtigten glaubhaft versichert wird, dass ein Notbetreuungsbedarf besteht.
- Es wird fortlaufend ausgewertet, wie das Angebot der Notbetreuung an Kitas und Schulen angenommen wird. Derzeit machen die Eltern sehr verantwortungsvoll davon Gebrauch.



- Sollte sich in der nächsten Zeit zeigen, dass die Nachfrage deutlich steigt, die zu betreuenden Gruppen zu groß werden und dadurch die Sozialkontakte zu stark ansteigen, wird die Landesregierung nachsteuern und die Kriterien für die Inanspruchnahme der Notbetreuung präzisieren und enger fassen müssen.

Das LSJV hat eine Hotline zu Fragen der Kinderbetreuung eingerichtet. Diese ist unter der Nummer **06131 967 500** von Montag bis Freitag von 8 - 18 Uhr erreichbar.

Kindertagespflege

Kindertagespflege als ein Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren liegt in Rheinland-Pfalz auf Grundlage der §§ 22, 23, 43 SGB VIII, § 1 Abs. 5 KitaG Rheinland-Pfalz in der Verantwortung der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. der örtlich zuständigen Jugendämter. Nach § 1 Abs. 5 Kindertagesstättengesetz wird Kindertagespflege von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der oder des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, nicht jedoch in Kindertagesstätten, geleistet. Es können lediglich bis zu fünf Kinder von einer Tagespflegeperson betreut werden; Großtagespflege, der Zusammenschluss von zwei und mehr Tagespflegepersonen, ist in Rheinland-Pfalz nicht zulässig. Das heißt, Kindertagespflege eine sehr familiennahe Betreuung und insofern auch vergleichbar mit den Notfallgruppen, die in Kindertagesstätten und Schulen eingerichtet werden können.

Selbstverständlich gelten die allgemeinen Vorsichts- und Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Näheres ist der Homepage des Landes (www.corona.rlp.de) zu entnehmen.